

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Günter Stummvoll, Jan Krainer
Kolleginnen und Kollegen**

zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz erlassen sowie das Bankwesengesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden (2360 der Beilagen)

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (2360 der Beilagen) eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz erlassen sowie das Bankwesengesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden, wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz) wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „Anlage zu § 14“ durch folgenden Eintrag ersetzt:
„Anlage zu § 13“*

2. In § 3 Z 2 wird der Verweis „Mutterunternehmen gemäß § 2 Z 11 BWG“ durch den Verweis „Mutterunternehmen gemäß Art. 4 Abs. 60 der Verordnung (EU) Nr. xx/2013 [CRR]“ ersetzt.

3. In § 3 Z 3 wird der Verweis „Tochterunternehmen gemäß § 2 Z 12 BWG“ durch den Verweis „Tochterunternehmen gemäß Art. 4 Abs. 61 der Verordnung (EU) Nr. xx/2013 [CRR]“ ersetzt.

4. In § 3 Z 5 wird der Verweis „Zweigstelle gemäß § 2 Z 16 BWG“ durch den Verweis „Zweigstelle gemäß Art. 4 Abs. 16 der Verordnung (EU) Nr. xx/2013 [CRR]“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 3 Z 1 wird das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigstellen“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Jene Teile des Gruppensanierungsplans, die Maßnahmen regeln, die von Leitungsorganen wesentlicher nachgeordneter, zugeordneter oder teilnehmender Institute umzusetzen wären, sind vor der Einreichung bei der FMA von diesen Leitungsorganen zu genehmigen, es sei denn, dass die zur Umsetzung des Sanierungsplans erforderlichen Durchgriffsmöglichkeiten des übergeordneten Instituts, der Zentralorganisation oder des Zentralinstituts aufgrund der Gruppenstruktur oder vertraglicher Vereinbarung hinreichend gegeben sind.“

7. In § 11 Abs. 1 zweiter Satz wird der Verweis „Gruppenabwicklungsplan gemäß § 15“ durch den Verweis „Gruppenabwicklungsplan gemäß § 14“ ersetzt.

8. In § 11 Abs. 2 erster Satz wird der Verweis „Abwicklungsplan gemäß § 16“ durch den Verweis „Abwicklungsplan gemäß § 15“ ersetzt.

9. In § 11 Abs. 2 zweiter Satz wird der Verweis „das Institut gemäß § 17 zur Verbesserung“ durch den Verweis „das Institut gemäß § 16 zur Verbesserung“ ersetzt.

10. In § 12 Abs. 3 Z 1 wird das Wort „Zweigstellen“ durch das Wort „Zweigstellen“ ersetzt.

11. In § 13 Abs. 4 wird der Verweis „Informationen der Anlage zu § 14“ durch den Verweis „Informationen der Anlage zu § 13“ ersetzt.

12. In § 14 Abs. 4 wird der Verweis „die in § 14 genannten Informationen“ durch den Verweis „die in § 13 genannten Informationen“ ersetzt.

13. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Jene Teile des Gruppenabwicklungsplans, die Maßnahmen regeln, die von Leitungsorganen wesentlicher nachgeordneter, zugeordneter oder teilnehmender Institute umzusetzen wären, sind vor der Einreichung bei der FMA von diesen Leitungsorganen zu genehmigen, es sei denn, dass die zur Umsetzung des Abwicklungsplans erforderlichen Durchgriffsmöglichkeiten des übergeordneten Instituts, der Zentralorganisation oder des Zentralinstituts aufgrund der Gruppenstruktur oder vertraglicher Vereinbarung hinreichend gegeben sind.“

14. In § 15 Abs. 1 erster Satz wird der Verweis „alle in § 14 genannten Informationen“ durch den Verweis „alle in § 13 genannten Informationen“ ersetzt.

15. In § 15 Abs. 1 zweiter Satz wird der Verweis „Anforderungen gemäß § 15“ durch den Verweis „Anforderungen gemäß § 14“ ersetzt.

16. In § 16 Abs. 1 erster Satz wird der Verweis „Prüfung gemäß § 16“ durch den Verweis „Prüfung gemäß § 15“ ersetzt.

17. In § 16 Abs. 2 wird der Verweis „in § 18 genannten Maßnahmen“ durch den Verweis „in § 17 genannten Maßnahmen“ ersetzt.

18. In § 17 Abs. 3 wird der Verweis „Voraussetzungen gemäß § 19“ durch den Verweis „Voraussetzungen gemäß § 18“ ersetzt.

19. In § 18 Einleitungssatz wird der Verweis „Finanzinstrumente gemäß § 18 Abs. 3“ durch den Verweis „Finanzinstrumente gemäß § 17 Abs. 3“ ersetzt.

20. § 27 lautet:

„Übergangsbestimmungen

§ 27. Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf Kreditinstitute, die sich in Abwicklung befinden, sowie Kreditinstitute, für die gemäß § 2 Abs. 2 Z 4 Stabilitätsabgabegesetz – StabAbgG, BGBl. I Nr. 111/2010, von der Europäischen Kommission nach den unionsrechtlichen Vorschriften und Beschlüssen über staatliche Beihilfen gemäß Art 107 ff AEUV ein Abwicklungs- oder Restrukturierungsplan genehmigt wurde, sofern das Kreditinstitut abgewickelt wird und kein Neugeschäft abgeschlossen werden darf.

2. (zu § 4 Abs. 1)

Die erstmalige Übermittlung des Sanierungsplans hat bis spätestens 1. Juli 2015 zu erfolgen. Wenn die Bilanzsumme des Instituts oder der Gruppe 30 Milliarden Euro übersteigt oder wenn eine direkte finanzielle Unterstützung durch die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) oder den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) erfolgt, hat die erstmalige Übermittlung des Sanierungsplans bis spätestens 1. Juli 2014 zu erfolgen.

3. (zu § 11 Abs. 1)

Die erstmalige Übermittlung des Abwicklungsplans hat bis spätestens 31. Dezember 2015 zu erfolgen. Wenn die Bilanzsumme des Instituts oder der Gruppe 30 Milliarden Euro übersteigt oder wenn eine direkte finanzielle Unterstützung durch die EFSF oder den ESM erfolgt, hat die erstmalige Übermittlung des Abwicklungsplans bis spätestens 31. Dezember 2014 zu erfolgen.

Bei der Ermittlung der in Z 2 und 3 genannten Bilanzsumme einer Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG sind jene nachgeordneten Institute nicht einzubeziehen, die nach einem in Z 1 genannten Abwicklungs- oder Restrukturierungsplan auf Abwicklung gestellt sind.“

21. In der **Anlage zu § 14** wird die Wortgruppe „**Anlage zu § 14**“ durch die Wortgruppe „**Anlage zu § 13**“ ersetzt.

22. In der **Anlage zu § 14** wird in Z 13 der Verweis „unter Z 13 genannten Systeme“ durch den Verweis „unter Z 12 genannten Systeme“ ersetzt.

Art. 2 (Änderung des Bankwesengesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In § 71a Abs. 2 Z 1 wird das Wort „unterschreiten“ durch das Wort „unterschreitet“ ersetzt.

2. In § 71a Abs. 2 Schlussteil wird der Verweis „Maßnahmen die in § 71b Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten“ durch den Verweis „Maßnahmen die in § 71b Abs. 1 Z 1 bis 7 genannten“ ersetzt.

3. § 71a Abs. 3 lautet:

„(3) Frühinterventionsbedarf liegt ebenso vor, wenn ein Kreditinstitut, auf welches das BIRG anzuwenden ist, beim Erreichen des Auslöseereignisses gemäß § 6 Abs. 3 BIRG keine Sanierungsmaßnahmen ergreift oder einer von der FMA geforderten Maßnahme gemäß § 9 oder § 17 BIRG nicht Folge leistet.“

Begründung

Zu Art. 1 (Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz):

Durch die Ziffern 1, 7 bis 9, 11 und 12, 14 bis 19, 21 und 22 werden Verweise angepasst. Dadurch wird ein Redaktionsversehen bereinigt, das sich aus der Zusammenlegung der §§ 13 und 14 BIRG ergab.

Durch die Ziffern 2 bis 4 werden die Verweise für die Begriffsbestimmungen auf die Verordnung (EU) Nr. xx/2013 [CRR] angepasst, weil die Begriffsbestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) aufgrund der BWG Novelle im Zuge der Umsetzung von Basel III (CRD IV und CRR) entfallen werden.

Durch die Ziffern 5 und 10 wird ein Redaktionsversehen bereinigt (Tippfehler).

Durch die Ziffern 6 und 13 wird klargestellt, dass eine Genehmigung der Leitungsorgane des nachgeordneten, zugeordneten oder teilnehmenden Instituts nur dann erforderlich ist, wenn entsprechende sonstige Durchgriffsrechte für die Umsetzung eines Plans nicht ausreichen. Eine generelle Verpflichtung zur Genehmigung aller betroffenen Leitungsorgane ist nach aktuellem Stand auch in der BRR Richtlinie nicht vorgesehen. Die Durchsetzbarkeit kann somit auf verschiedene Weise – Konzernstruktur, vertragliche Vereinbarung oder Genehmigung der Leitungsorgane der betroffenen Institute – gewährleistet werden.

Durch Ziffer 20 wird die Methode zur Ermittlung der Bilanzsumme, die für die Übergangsbestimmung in § 27 Z 2 und 3 einschlägig ist, präziser formuliert. Der zuvor verwendete Begriff Vermögensbestandteile konnte mehrdeutig ausgelegt werden. Weiters wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Art. 2 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Durch die Ziffer 1 wird ein Redaktionsversehen bereinigt (Tippfehler).

Durch Ziffer 2 wird ein Redaktionsversehen bereinigt. Wenn ein Kreditinstitut der FMA glaubwürdig darlegen kann, dass aufgrund bereits getroffener oder eingeleiteter Maßnahmen Frühinterventionsmaßnahmen nicht erforderlich sind, soll dies für den gesamten Katalog der in § 71b Abs. 1 genannten Maßnahmen gelten.

Durch Ziffer 3 wird die Annahme gestrichen, dass Frühinterventionsbedarf vorliegt, wenn ein Kreditinstitut die Verpflichtung zur Erstellung oder Verbesserung eines Sanierungs- oder Abwicklungsplans beharrlich verletzt. Eine Verletzung der Pflichten aus dem BIRG muss nicht zwingend mit einem Frühinterventionsbedarf gemäß § 71a Abs. 1 einhergehen. Daher würde eine solche Annahme einen Systembruch darstellen, weil die Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung durch Aufsichtsmaßnahmen im Verfahren gemäß § 70 Abs. 4 zu bekämpfen ist.